

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vierte Sitzung. Karlsruhe, den 4. Oktober 1881

[urn:nbn:de:bsz:31-309672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309672)

### Vierte Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1881,

Eröffnung um 9 Uhr mit Gebet.

In Gegenwart der Mitglieder des Oberkirchenrats:

Präsident v. Stößer, Geheimer Kirchenrat Schellenberg, Geh. Referendar Behaghel, Oberkirchenrat Ströbe und Oberkirchenrat Gilg. Unter dem Vorsitze des Geheimen Rates Dr. Bluntzschli.

Von den Mitgliedern der Synode fehlen Weisser, Stein und Armbruster.

Nach der Tagesordnung werden Eingaben vorgelegt — nachdem Altbürgermeister Frank von Theningen eingetreten und verpflichtet ist, —

1. von Lahr in Verbindung mit Hugsweier, Dinglingen und Mietersheim, Rückversetzung der Stiftschaffnei von Offenburg nach Lahr betreffend.

Dieselbe wird der Finanzkommission überwiesen.

2. Ein Antrag des Herrn Gräbener wird eingebracht, hohen Oberkirchenrat zu bitten:

„es mögen zur Vereinfachung des Geschäfts bei den Wahlen der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode statt des bisher gebrauchten Formulars den Dekanaten die gedruckten Impressen mit den nötigen

Lücken, um solche bei der Wahlhandlung selbst auszufüllen, übergeben werden.“

Der Antrag wird der Protokollkommission überwiesen.

Hierauf folgt das Referat über die Vorlage evangelischen Oberkirchenrats, die Revision der Perikopen und des Lektionariums betreffend, vorgetragen von Herrn Hofprediger Helbing.

Er begründet folgenden Antrag:

„Hohe Generalsynode wolle der neuen Perikopensammlung in Verbindung mit dem Lektionarium die Genehmigung zur endgiltigen Einführung in der Weise erteilen:

1. daß die in dem Entwurf aufgestellte Reihenfolge der vier Jahrgänge von Predigttexten und Leseabschnitten gebilligt;
2. daß die erste Evangelien- und Epistelreihe für obligatorisch, dagegen die zweite Evangelien- und Epistelreihe nur für fakultativ erklärt werde;
3. daß dem Geistlichen gestattet sei, auch innerhalb der zwei obligatorischen Textreihen, wo das Bedürfnis oder die Zeitumstände es erheischen, von den vorgeschriebenen Abschnitten abzuweichen;
4. daß das ganze Lektionarium durch alle vier Jahrgänge nicht als bindender, sondern lediglich als empfehlender Vorschlag zu betrachten sei.“

Seine Begründung lautete:

Hochgeehrte Synode!

Im Anschluß an die Verhandlungen über das neue Kirchenbuch hat die letzte Generalsynode sich auch mit einer Sammlung von Schriftstellen beschäftigt, welche teils für die Predigten als Texte, teils zur Verlesung am Altar bestimmt sein sollen. Wie Sie aus dem diesmaligen Generalberichte des Oberkirchenrates ersehen, wurde damals folgender Beschluß gefaßt: a. Die Generalsynode wolle den Gemeinden die allmähliche Einführung der Schriftlesung empfehlen. b. Die oberste Kirchenbehörde wolle baldthunlichst eine Sammlung solcher Schriftstellen ansarbeiten lassen, welche so geordnet ist, daß jedes Mal der Text und die Lektion eines Gottesdienstes in leicht erkennbarer innerer Einheit miteinander

stehen. c. Mit der Aufstellung dieser Lesestücke möge eine Revision unseres bisherigen Peritopensystems verbunden werden. d. Der Entwurf möchte den Diözesansynoden baldigst zur Begutachtung vorgelegt, zum Abschluß gebracht, eingeführt und nachträglich der nächsten Generalsynode zur endgültigen Feststellung vorgelegt werden.

Dieser Beschluß war, man kann wohl sagen, damals als er festgestellt wurde, zur Notwendigkeit geworden.

Erlauben Sie mir, daß ich, um dies Urteil zu begründen, mit einigen Worten meinen Ausgangspunkt nehme von der Entwicklung, welche die neue Ordnung des Gottesdienstes in den letzten fünf und zwanzig Jahren bei uns genommen hat. Ursprünglich hatten wir jene ganz einfache Form, wie sie noch zur Stunde in Württemberg allgemein üblich ist. Was den Gebrauch der Bibel betrifft, so beschränkte er sich auf die Verlesung des Textes auf der Kanzel, woran sich unmittelbar die Predigt anschloß. Eine Aenderung wurde zuerst beabsichtigt von der Generalsynode von 1855. Es wurde damals gewünscht und beschlossen, daß unser Gottesdienst reicher ausgestattet werden solle und dabei unter anderm auch die Wiedereinführung der namentlich in den lutherischen Kirchen Deutschlands üblichen Schriftlesung am Altar beschlossen. Es ist in unserer frischen Erinnerung, welch' geteilte Aufnahme die Beschlüsse jener Generalsynode gefunden haben, aber es ist auch allen bekannt, daß einzelnes, was damals beschlossen wurde, sich bald und nachhaltig in einer nicht unerheblichen Zahl von Gemeinden eingebürgert hat und dazu gehörte die Schriftlesung.

So standen die Dinge bis zum Jahre 1876. Weil nun das Kirchenbuch, wie es die 1855er Generalsynode angenommen hat, sich nur zum geringsten Teil einen wirklichen Eingang zu verschaffen wußte, so mußte man an eine Revision dieses Kirchenbuchs gehen, und wenn dies geschah, kam naturgemäß auch die Frage nach den in dem Gottesdienst zu verlesenden oder zu gebrauchenden Schriftabschnitten mit in Betracht. In diesem Zusammenhang wurden die Beschlüsse auf der letzten Generalsynode gefaßt, an die ich soeben auf Grund des mitgetheilten Generalberichts erinnert habe. Es

war nun freilich seit der Generalsynode von 1855, wie ich vorhin erwähnte, in einer Anzahl von Gemeinden die Schriftlesung eingeführt worden. Man hatte zu diesem Behufe sich beholfen mit denjenigen Textabschnitten, die seit 1836 bei uns in Uebung gewesen waren, mit jenen drei Jahrgängen, wovon der erste Abschnitt aus den Evangelien, der zweite Abschnitt aus den Episteln und der dritte Abschnitt aus den Evangelien, der Apostelgeschichte und zu einem geringen Bruchteil aus dem alten Testament genommen war, mit der besonderen Bestimmung, daß dieser dritte Jahrgang bezüglich der Predigt nur den Charakter von Freitexten haben solle. Indes bei der Verwendung dieser drei Jahrgänge zur Lektion am Altar stellte sich natürlich alsbald eine gewisse Unzuträglichkeit heraus. Diese Abschnitte, wie sie als Resultat dessen, was die 1834er Synode beschlossen hatte, zu Stande gekommen waren, waren blos als Predigttexte ausgewählt worden, und es ist nicht gesagt, daß jeder Predigttext auch als Lektion geeignet sein müsse. Dazu kam zweitens, daß ein Turnus von drei Jahren sich zur Abwechslung nicht gerade sehr günstig erwies. Wie man auch verfahren mochte, ob man am Altar den Jahrgang gebrauchte, der den Predigttexten jeweils voranging oder umgekehrt, es kam in einer gewissen Zeitfolge die Erscheinung immer wieder, daß man sowohl am Altar als auf der Kanzel Evangelien verlas, daß also Dasjenige, was von dem Gesichtspunkt einer gewissen Abwechslung wünschenswert ist, nicht durchführbar war. Unter diesen Umständen war ein doppelter Beschluß der Generalsynode von 1876 geboten: einmal, ein Lektionarium herzustellen, dann aber in Verbindung damit, was sich bei Herstellung eines solchen auf dieser Basis von selbst verstand, auch eine gewisse Revision der bei uns vorhandenen Perikopen vorzunehmen. Die Generalsynode von 1876 hat damit nichts neues gewollt, man war in den anderen Landeskirchen bereits damit vorangegangen, und es geschah in unserem Lande damit nur etwas, was nach der Durchschnittsmeinung der theologischen Welt als überall wünschenswert bezeichnet worden ist. Allerdings war dieser Auftrag, wie ihn der Oberkirchenrat aus den Händen der Generalsynode empfing, immerhin etwas sehr allgemeiner Art.

Eine Direktive war ihm gegeben, nämlich die, daß die Leseabschnitte und die Predigttexte jeweils in bestimmter Beziehung zu einander stehen sollten; wie aber im übrigen zu verfahren sei, namentlich wie viele Jahrgänge zusammengestellt werden sollten, darüber war nichts gesagt und nach dieser Seite hatte also die Kirchenbehörde den freiesten Spielraum. Es ist heute unsere Aufgabe, zu prüfen, in welcher Weise der der Kirchenbehörde erteilte Auftrag seine Erledigung gefunden hat, beziehungsweise die endgiltige Einführung dieser Perikopen und dieses Lektionariums zu beschließen. Wir haben dabei zweierlei Vorlagen zu unterscheiden, die nicht durcheinander geworfen werden dürfen. Die Generalsynode von 1876 hatte, wie wir vorhin gehört haben, auch den Weg angegeben, auf welchem die Kirchenbehörde die Aenderung des seitherigen Zustandes anbahnen sollte, daß nämlich der Entwurf dieser Predigttexte und dieses Lektionariums zuerst den Diözesansynoden vorgelegt, dann von diesen begutachtet, provisorisch eingeführt und endlich erst auf jetziger Synode endgiltig festgestellt werden sollte. Es ist genau darnach verfahren worden. — Im Jahre 1879 wurde der erste Entwurf herausgegeben, sämtliche Diözesansynoden jenes Jahres haben darüber verhandelt und er wurde mit dem ersten Advent des Jahres 1879 auch eingeführt. Die Urteile, welche die Diözesansynoden über den Entwurf abgegeben haben, waren im Allgemeinen günstiger Art. Es wurde den Anschauungen, wie sie in demselben vertreten waren, in der überwiegenden Zahl von Diözesansynoden zugestimmt. Im einzelnen allerdings sprach sich die Mehrheit dahin aus, daß eine nochmalige sorgfältige Durchsicht vorgenommen werden sollte, und verschiedene Diözesansynoden haben auch bestimmte Anträge bezüglich dieser Durchsicht hinzugefügt. Diese Vorschläge gingen allerdings zum Teil sehr weit auseinander. Indessen wird uns in den Vorbemerkungen zu dem jetzigen Entwurf von der Kirchenbehörde gesagt, daß alle diese Vorschläge aufs Sorgfältigste geprüft worden und aus dieser Prüfung dann der Entwurf hervorgegangen sei, der uns jetzt vorgelegt ist und um den es sich heute allein noch handeln kann. Sie haben den gedruckten Antrag der zweiten Kommission vor sich und

Sie entnehmen diesem Antrag, daß er auf Ausnahme des oberkirchlichen Entwurfs geht. Gestatten Sie mir, Ihnen kurz die Gründe anzugeben, die uns zu diesem Antrage bestimmt haben.

Ich beginne mit einem Punkte, der in den Diözesansynoden mehrfach berührt worden ist und der uns sehr nahe liegt. Wenn man eine solche Zusammenstellung macht, kann man nicht etwas absolut neues schaffen, sondern es ist geboten, sich an das Vorhandene anzulehnen. Ich meine damit nicht bloß, daß man sich anlehnen mußte an unsere bisherigen badischen Perikopen, sondern namentlich auch an die Perikopen, wie sie in der katholischen und lutherischen Kirche, also in dem überwiegend größten Teile Deutschlands bisher üblich gewesen sind. Das sind bekanntlich aber nur zwei Jahrgänge, der eine Jahrgang Evangelien, der andere Episteln. Verschiedene Diözesansynoden haben nun beantragt, daß man diese altkirchliche Form ohne irgend welche Änderung in unseren neuen Entwurf aufnehmen solle. Sie haben sich damit in einen gewissen Gegensatz gestellt zu unseren früheren Perikopen, die ziemlich abweichen von den altkirchlichen und zugleich in Gegensatz zu dem ersten Entwurf des Oberkirchenrats, der gleichfalls eine nicht unerhebliche Anzahl solcher Abweichungen aufwies. Die wiederholte Prüfung hat die Kirchenbehörde nicht veranlaßt, diesen Vorschlag zu adoptieren. Ihre Kommission ist der Meinung, daß sie damit recht gethan hat. Die altkirchlichen Perikopen betonen, um dies zunächst zu erwähnen, bei der Auswahl der Predigttexte in einer Weise die sogenannte Fastenzeit, daß es der evangelischen Kirche, wenn sie überhaupt einmal ein eigenes Lektionarium und eigene Textreihen entwirft, unmöglich ist, für diese Zeit des Kirchenjahres ohne weiteres diese Abschnitte zu nehmen, die ein Gepräge an sich tragen, das wir in der evangelischen Kirche nicht mehr vertreten. Wir nennen diese Zeit nicht mehr Fastenzeit, sondern Passionszeit, und demgemäß bringt unser Entwurf für diese Zeit auch Texte, die nicht sowohl in irgend einer Beziehung zu dem Fastengebot oder der Fastensitte stehen, sondern sich auf das Leiden Jesu Christi beziehen. Die erste Evangelienreihe greift in dieser Beziehung geradezu einen Evangelisten heraus, den

Evangelisten Matthäus, und gibt für die Passionszeit vom Sonntag Invocavit bis zum Charfreitag eine zusammenhängende Reihenfolge von Texten über die Leidensgeschichte nach dem Evangelisten Matthäus. Ähnlich verhält es sich mit der ersten Epistelreihe. Ich darf aber vielleicht darüber weggehen, weil es sich hierbei ganz um den gleichen Gesichtspunkt handelt, wie bei der ersten Evangelienreihe.

Ein zweiter Punkt, der Ihre Kommission veranlaßt hat, den Entwurf zur Gutheißung zu empfehlen, ist der, daß die Auswahl von Schriftstellen keine irgendwie willkürliche ist, sondern auf einem bestimmten Prinzip beruht. Jeder Jahrgang stellt ein gewisses System dar. Die Gedanken, welche bei der Gestaltung dieses Systems von einzelnen Jahrgängen maßgebend gewesen sind, finden Sie ebenfalls in den Vorbemerkungen zu der Vorlage, weshalb ich nichts weiter darüber bemerke.

Ein dritter Punkt, auf den wir glauben Wert legen zu müssen, ist die Reichhaltigkeit einer Auswahl aller besonders bedeutsamen Abschnitte aus der heiligen Schrift. Bei der abnehmenden Bekanntheit mit der Bibel, wie sie leider immer weiter um sich greift, ist es von hoher Bedeutung, daß die Texte, über die gepredigt wird, und die Abschnitte, die am Altar vorgelesen werden, unseren Gemeinden eine Bibel im Kleinen darbieten, so daß ich möchte sagen alles Wesentliche aus der hl. Schrift je und je in einer bestimmten Reihenfolge in unserem Gottesdienste zur Verlesung und Besprechung gelangt. Diese Reichhaltigkeit bietet unser Entwurf in der That dar. Das ist aber ein großer Vorzug, den er einmal vor unserer früheren sehr beschränkten Perikopenammlung hat, dann aber ist es auch ein Fortschritt, der ihn vor ähnlichen Zusammenstellungen im übrigen Deutschland auszeichnet. Um einen kurzen Begriff davon zu geben, was uns hier geboten wird, möchte ich nur daran erinnern, daß wir in unseren bisherigen Perikopen 205 Abschnitte beisammen hatten, während es hier deren 1416 sind, oder wenn man etwa 200, die doppelt vorkommen, abrechnet, immerhin noch 1216, beiläufig also die sechsfache Anzahl. Dazu kommt noch etwas weiteres. Der Entwurf weicht von den alt-

kirchlichen Perikopen und auch von unseren früheren ganz wesentlich dadurch ab, daß er nicht mehr einen dreijährigen Turnus zeigt, sondern einen vierjährigen. Es sind also, da wir die Predigttexte und die Lektionen parallel neben einander haben, acht Jahreskurse von Schriftabschnitten geboten. Ich glaube wiederum übergehen zu dürfen, wie diese Jahresreihen ihrem Inhalte nach gestaltet sind, denn darüber geben die Vorbemerkungen zu der Vorlage den nötigen Aufschluß. Ich möchte nur einige Bemerkungen darüber machen, daß gerade vier Jahresreihen als das Geeignete erachtet worden sind. Diejenigen deutschen Landeskirchen, die sich bisher mit der Verbesserung des Perikopenwesens befaßt haben, haben nicht alle das gleiche Verfahren eingeschlagen. Württemberg, das seine jetzige Sammlung freilich schon ziemlich lange besitzt, hat zwei, beziehungsweise vier Jahresreihen, Weimar acht, andere wieder eine andere Zahl. Es ist also, wie Sie sehen, nach dieser Seite ein großer Spielraum gegeben. Ihre Kommission ist der Meinung gewesen, daß der Mittelweg, der hier eingeschlagen ist, sich durchaus empfehle. Wenn wir an eine Revision unseres bisherigen Perikopenwesens zu gehen hatten, so handelte es sich nicht blos darum, daß man da und dort einzelne Abschnitte mit anderen vertauscht oder durch andere ersetzt, sondern es handelte sich auch darum, daß man gewisse Seiten der Bibel, die nicht genügend in der bisherigen Sammlung vertreten waren, ausgiebiger benützte. Das war vor allem mit den neutestamentlichen Briefen der Fall. Wir hatten eine Epistelreihe, aber wir wußten alle, daß es noch eine große Anzahl von Abschnitten namentlich in den Briefen des Apostels Paulus giebt, über welche bei uns kaum je gepredigt wird. Daß man eine weitere Reihe aus diesen Episteln zusammenstelle, war also von vornherein rätlich. Noch etwas anderes. In unserem sogenannten Freitextjahr, für welches wir als Vorschlag bisher die sogenannte zweite Evangelienreihe besaßen, war namentlich das Evangelium Johannis reichlich gebraucht und damit wiederum etwas nachgeholt, was die altkirchlichen Perikopen in ihrer ursprünglichen und auch in ihrer verbesserten Gestalt vermissen ließen. Allein in dieser zweiten

Evangelienreihe, wie wir sie früher besaßen, war auch durch eine große Zahl von Sonntagen hindurch die Apostelgeschichte mit verwendet, so daß die Zahl der Abschnitte aus den Evangelien im ganzen doch wieder eine beschränkte blieb. Da nun die Evangelien doch diejenigen Schriften des neuen Testaments sind, welche wie bei der Gestaltung der christlichen Lehre, so auch in dem christlichen Gottesdienst in allererster Reihe die ausgiebigste Verwendung finden müssen, so ist es als durchaus richtig zu bezeichnen, daß neben der ersten Reihe der Evangelien eine zweite zusammengestellt wurde. So gelangte unser Entwurf zu vier Jahrgängen, einer ersten Evangelienreihe, einer ersten Epistelreihe, einer zweiten Evangelienreihe und einer zweiten Epistelreihe, wobei nur in dem letzten Jahrgang Abschnitte aus der Apostelgeschichte und der Offenbarung Johannis nebst verschiedenem, was in den drei ersten Jahrgängen nicht gut untergebracht werden konnte, Verwendung fand. Diesen vier Jahreskursen von Texten entsprechen die vier Jahrgänge von Lektionen. Diese Lektionen zeigen große Mannfaltigkeit, sie sind bald aus diesen bald aus jenen Schriften gewählt. Hier ist ein geschlossenes System wie bei den vier Jahrgängen von Texten nicht möglich und zwar aus einem Grunde, der gleich nachher Erwähnung finden soll.

Unter den Erwägungen, die Ihre Kommission weiter bestimmt haben, den oberkirchenrätlichen Entwurf zu empfehlen, ist ferner die vorliegende Verwendung des alten Testaments neben dem neuen. Die heil. Schriften stehen ja alle neben einander in einem Buch, aber es ist klar, daß doch im christlichen Gottesdienst das neue Testament ganz überwiegend in Vordergrund treten muß, sofern es sich um die Predigt handelt. Diesen Maßstab hat auch der Entwurf angelegt. Das alte Testament ist wohl auch zu den Predigttexten benützt, aber doch überwiegend zu den Lektionen am Altar. Die Kommission hält dies für richtig, weil das alte Testament als Vorstufe, Ergänzung und Erläuterung zu dem neuen betrachtet werden muß, in welcher Eigenschaft es sich gerade für den Gebrauch am Altar im Hinblick auf die nachfolgende Predigt empfiehlt. Das Verhältnis der Abschnitte, die aus dem alten, und derjenigen, die

aus dem neuen gewählt sind, ist ungefähr wie 1:2, es sind zwei Drittel der Stellen aus dem neuen und ein Drittel aus dem alten Testament. Anders verhält es sich mit den Nachmittagspredigten und den Predigten bei allerlei festlichen Anlässen, in Beziehung auf welche das alte Testament natürlich ausgiebig vertreten ist.

Als ein Hauptvorzug der Vorlage ist endlich zu nennen das Verhältnis des Textes zu der Lektion. Wir sind damit an derjenigen Stelle angelangt, wo von der Direktive geredet werden kann, die von der letzten Generalsynode der Oberkirchenbehörde gegeben worden ist. Die Verhandlungen über das Perikopenwesen in unserem Jahrhundert haben mehr und mehr hervorgehoben, daß, wenn unser evangelischer Gottesdienst etwas wahrhaft Einheitliches sein sollte, dann der Schriftabschnitt, der am Altar verlesen, und die Bibelstelle, über die gepredigt wird, in irgend einem inneren Zusammenhang zu einander stehen müssen, daß also nicht am Altar ein Abschnitt verlesen werden darf, der von einem Gegenstande handelt, von welchem nach keiner Seite hin in der Predigt oder im Texte die Rede ist. Wenn man diesen Gedanken in einer Sammlung von Perikopen und Lektionen durchführen will, so ist dies nicht ganz leicht. Man kommt natürlich bei der Auswahl der verschiedenen Stellen hin und wieder in Verlegenheit, weil man gerne eine Stelle verwenden möchte, die bereits irgend wo anders untergebracht worden war. Es ist ein Vorzug unseres Entwurfs, daß er den verschiedenen Rücksichten, die nach dieser Seite zu nehmen waren, in einem hohen Maße entspricht. Es ist ganz natürlich, daß die Beziehung des Textes zur Lektion nicht immer die gleich innige sein kann; es ist dies auch nicht so zu verstehen, als ob in der Lektion durchaus der gleiche Gedankengehalt sein müßte, wie im Texte. Aber wenn man den Entwurf durchliest, wird man zugeben müssen, daß eine nähere oder fernere Beziehung zwischen dem Predigttext und der beigefügten Lektion immer besteht. Damit ist das Hauptersfordernis, das auch im Jahr 1876 geltend gemacht wurde, zur Durchführung gelangt. Wenn die damalige Generalsynode unseren Gemeinden die Schriftlesung empfohlen hat, und wenn diese

Empfehlung einen lebendigen Wiederhall in den Gemeinden finden soll, so muß die Empfehlung begleitet sein von einer Gabe, wie sie dieser Entwurf uns hier darbietet. Man muß den Gemeinden sagen können: wenn ihr die Schriftlesung annehmet, nehmet ihr nichts an, was als unvermitteltes Element in den Gottesdienst eingefügt, sondern etwas, was den Gottesdienst einheitlicher und voller gestalten wird, als es bisher der Fall gewesen ist.

Das, hochwürdige Synode, sind die Hauptgründe gewesen, die Ihre Kommission bezüglich der Prinzipien, auf denen der Entwurf ruht, geleitet haben, indem sie die Annahme desselben Ihnen empfiehlt. Es wäre nun noch einiges hinzuzufügen über die Ausführung des Entwurfs im einzelnen. Allein darüber, glaube ich, ist schwer etwas zu sagen, was allseitige Billigung fände, denn hier kommen wir auf ein Feld, auf dem sehr vielfach bloß der persönliche Geschmack entscheidet. Ich glaube, daß man unmöglich Verbesserungsvorschläge nach dieser Seite hin an einem solchen Entwurfe machen oder ins Auge fassen kann.

Es wird ja ganz gewiß unter den Theologen, die in unserer Mitte sich befinden, niemand sein, der nicht da oder dort an einer Stelle die Sache nach seinem Dafürhalten etwas anders gewünscht hätte. Aber ich glaube, daß darüber so viele Meinungen vorhanden sind, als Theologen in unserem Saale. Bei dieser Sachlage war es nicht möglich, Änderungen in diesen Einzelheiten ins Auge zu fassen oder zur Diskussion zu bringen. Wir haben übrigens noch einen besonderen Grund, der es vollständig überflüssig macht, auf solche Änderungsvorschläge einzugehen, und das ist der letzte Gegenstand, von dem Sie in dem Antrag Ihrer Kommission etwas finden. — In den Vorbemerkungen des Oberkirchenrates wird uns auch eine Mitteilung gemacht über den Gebrauch der Predigttexte und Lektionen, d. h. wie die Oberkirchenbehörde denkt, daß dieser in Zukunft sich gestalten solle. Die Vorlage vom Jahr 1879 hat zwei Vorschläge gebracht. Der eine ging dahin, sämtliche vier Jahrgänge sollen für obligatorisch erklärt werden, und zwar sowohl die Predigttexte als die Lektionen, jedoch so, daß es dem Geistlichen gestattet wäre, jeweils auch Text und Lektion zu vertauschen

und in besonders dringenden Fällen überhaupt von der vorgeschriebenen Ordnung abzuweichen. Der zweite Vorschlag ging dahin, nur zwei Jahrgänge für obligatorisch zu erklären und zwei Jahre als Freitextjahre zu bezeichnen. Die Diözesansynoden des Jahres 1879 haben sich in überwiegender Mehrheit für den zweiten Vorschlag ausgesprochen. Auch Ihre Kommission ist in der Lage, nur diesem Vorschlag beitreten zu können. Sie glaubt nämlich, daß in demselben zweierlei in der rechten Verbindung miteinander erscheint, was doch für uns in der evangelischen Kirche und namentlich auch für die Stellung des Geistlichen in derselben besonders wichtig erscheint, nämlich die Vereinigung der rechten Freiheit mit der rechten Gebundenheit. Nicht überall in der evangelischen Kirche hat man dem Geistlichen von Anfang an die Schriftstellen bezeichnet, die er zu verlesen hat. In der reformierten Kirche hat darin Freiheit geherrscht und sie herrscht noch bis zur Stunde fast überall. Die lutherische Kirche bloß ist es gewesen, welche diejenigen zwei Jahrgänge, welche aus der katholischen ihr überkommen waren, adoptiert hat, also auch die Geistlichen verpflichtete, an diese beiden Jahrgänge von Evangelien sich zu halten.

Wir haben in unserem Lande nun weder eine lutherische noch eine reformierte, sondern eine unierte Kirche, und so entspricht die Vereinigung dieser beiden Prinzipien, wie sie aus den beiden Konfessionskirchen hervorgegangen sind, wie Ihre Kommission geglaubt hat, in sehr schöner Weise auch dem Charakter unserer Landeskirche als einer unierten. Diese Erwägung allein hat jedoch nicht den Ausschlag gegeben, sondern wesentlich die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Geistlichen. Es ist ganz gewiß gut, wenn der Geistliche nicht volle Freiheit hat, wie es in der reformierten Kirche gewesen ist, weil dadurch leicht eine gewisse Einseitigkeit in der Auswahl des Gegenstandes, über welchen gepredigt wird, unterstützt werden könnte. Aber es muß daneben doch auch der freien Wahl des einzelnen ein gewisser Spielraum gegeben werden. Es kann die Verpflichtung auf gewisse Texte oder vollends auf gewisse Lektionen doch nicht in dem Sinne aufrecht erhalten werden, daß der Geistliche in keiner

Weise davon abweichen dürfte, oder daß, wenn er einmal abweicht, er das Gefühl haben müßte, etwas gethan zu haben, was kirchlich nicht berechtigt ist. In dieser letzteren Lage haben wir uns bisher in unserem Lande befunden. Es war die erste Evangelienreihe und die erste Reihe der Episteln durchaus obligatorisch. War nun der Geistliche doch manchmal in der Lage, davon abzuweichen, so hat man ihn darüber zwar nicht zur Rechenschaft gezogen, aber er hat etwas gethan, was eigentlich nicht ganz in der Ordnung war. Wir sind nun der Meinung, daß eine Einrichtung geschaffen werden soll, bei welcher man solche Abweichungen nicht mehr nötig hat. Und darauf beruht es ganz wesentlich, daß wir die Vereinigung von dieser Gebundenheit und von dieser Freiheit des Geistlichen bei weitem als den wünschenswertesten Standpunkt betrachten müssen. Ihre Kommission ist der Meinung, daß auch nach dieser Seite hin der Vorschlag des Oberkirchenrates das Richtige durchaus trifft. Die Reihenfolge, die er vorschlägt, ist die, daß zunächst die erste Evangelienreihe, dann die erste Epistelreihe, hierauf die zweite Evangelienreihe und endlich die zweite Epistelreihe einander folgen, jedoch so, daß nur die erste Evangelienreihe und die erste Epistelreihe für obligatorisch erachtet, die beiden andern aber als fakultativ betrachtet werden. Ihre Kommission glaubt aber, daß daneben noch ausdrücklich ausgesprochen werden solle, es sei dem Geistlichen unbenommen, wo Zeitumstände oder sonstige Bedürfnisse es erfordern, auch in den beiden ersten Jahrgängen von den vorgeschriebenen Evangelien und Episteln abzuweichen. In noch höherem, ja unbeschränktem Maße meint Ihre Kommission, daß diesem Grundsatz Rechnung zu tragen sei bezüglich des Lektionariums. Ob die Lektion in innerer Verwandtschaft mit dem Predigttexte steht oder nicht, das hängt nicht bloß von dem Inhalt derselben ab, sondern auch davon, von welcher Seite der Geistliche den Predigttext jeweils auffaßt, welche Seite des Textes also bei seiner Behandlung in den Vordergrund tritt. Es ist nun unmöglich, daß in einer objektiv gehaltenen Vorlage die Lektion immer diejenige Seite der Beziehung zum Predigttexte vertritt, welche den Geistlichen in seinem je-

weiligen Sonntags- oder Festtagsgottesdienste gerade die wünschenswerteste ist. Ihre Kommission betrachtet deshalb die Lektionen als eine höchst dankenswerte Zusammenstellung, an welche sich wohl die überwiegende Zahl der Geistlichen immer halten wird; sie hält es aber auch für etwas selbstverständliches, daß nach dieser Seite hin den Geistlichen, eben weil der Gottesdienst durchaus einheitlich gestaltet werden soll, freie Hand gelassen werden müsse. Es ist das ja nicht so zu verstehen, als ob der Geistliche die Wahl habe, ob er überhaupt einen Abschnitt am Altar verlesen will oder nicht. Das ist nicht von ihm abhängig, das ist abhängig von den Beschlüssen, welche die Kirchengemeindeversammlung in den einzelnen Gemeinden gefaßt hat. Wo die Schriftlesung einmal eingeführt ist, da bleibt sie eingeführt, und wo sie noch nicht eingeführt ist, da wünschen wir, daß sie eingeführt werde. Der Geistliche als solcher kann an dieser Sache nichts ändern. Aber wir meinen, daß da, wo die Schriftlesung besteht, der Geistliche nicht an das eingeführte Lektionarium zu binden, sondern daß das ganze Lektionarium nur als ein dankenswerter Vorschlag zu betrachten sei.

Damit, hochgeehrte Herren, hätte ich Ihnen in kurzem mitgeteilt, was Ihre Kommission bei dem Antrag, den Sie in Händen haben, geleitet hat. Ich muß indessen, bevor ich schließe, über einen untergeordneten Gesichtspunkt noch etwas beifügen.

In den Vorbemerkungen zu der Vorlage findet sich etwas, was auch in der Kommission eine kurze Diskussion veranlaßte. Es ist nämlich von einer Synode im Lande der Wunsch ausgesprochen worden, daß das Perikopenbuch und das Lektionarium ausgedruckt werden möchten, während in dem Entwurfe hier bloß die Schriftstellen angegeben und in einer weiteren Rubrik auf ihren Inhalt durch kurze Worte hingewiesen ist.

Die eben erwähnte Synode meinte nun, daß man sämtliche Predigttexte und Lektionen ausdrucken lassen sollte und zwar so, daß die Lektionen in größerem Druck hergestellt würden, etwa nach dem Muster der Agende. Ihre Kommission hat dieser Ansicht nicht beitreten können. Es wird

nicht zu leugnen sein, daß ein Buch, in welchem alle diese Stellen ausgedruckt wären, für den Geistlichen vielleicht einige Bequemlichkeit hätte. Allein die Bequemlichkeit des Geistlichen schien uns doch nicht das Ausschlaggebende zu sein, und außerdem mußten wir anderen Synoden, die diesen Gegenstand auch berührt haben, beipslichten, daß es am würdigsten erscheine, unmittelbar aus der Bibel, nicht bloß auf der Kanzel, sondern auch am Altar die Abschnitte zu verlesen, welche für den Sonn- oder Festtag gerade verzeichnet sind. Aus diesem Grunde, ich wollte das nur im voraus konstatieren, hat Ihre Kommission diesen Punkt in ihrem Antrag vollständig bei Seite gelassen.

Hochwürdigste Synode! Der Gegenstand, um welchen es sich hier handelt, ist dem äußeren Anschein nach ein solcher, welcher bloß die Geistlichkeit interessiert, die Gemeinden dagegen und mithin auch ihre Vertreter weniger berührt. Wir sind nicht dieser Meinung; wir glauben, daß es für unsere Gemeinden am wenigsten gleichgiltig ist, was gelesen und worüber gepredigt wird und in welcher Weise dies geschieht. Darüber ist in Ihrer Kommission nur eine Stimme gewesen; aber auch darüber war nur eine Ansicht, daß den Bedürfnissen, wie sie bei uns vorhanden sind, in dem vorgelegten Entwurfe in einer durchaus entsprechenden Weise in allen wesentlichen Stücken genügt wird. Darum ist Ihre Kommission in der Lage, Ihnen die Annahme des Entwurfs mit denjenigen speziellen Bestimmungen, die in dem Antrag enthalten sind, zu empfehlen. Sie hofft, daß diese Einigkeit auch in Ihrer Mitte Wiederhall finden werde, und sie knüpft daran noch die weitere Hoffnung, daß die Einigkeit in dieser Angelegenheit zugleich ein günstiges Vorzeichen sein möchte für die Behandlung der wichtigen Gegenstände, welche in unserer Tagung weiter noch bevorsteht.

Es erhält nun das Wort:

Geh. Kirchenrat Schellenberg. Unser Gottesdienst hat, wie Sie wissen, zwei Hauptbestandteile. 1. Gott naht sich der Gemeinde mit seiner Gabe im Wort und Sakrament. 2. Die Gemeinde naht sich Gott durch Hingabe an ihn im Gebet und Gesang. In Verbindung mit der Generalsynode war

der Oberkirchenrat seit Jahren darauf bedacht, die Gottesdienstordnung nach diesen beiden Seiten hin zu ergänzen und zu verbessern.

In Bezug auf den zweiten Teil des Gottesdienstes (Hingabe an Gott) hat er der Synode von 1876 die Agende in verbesserter Gestalt vorgelegt. In gleichem Betreff hat er dieser Synode den Entwurf eines neuen Gesangbuchs zur Prüfung übergeben. Die Vorlage, mit der sich die Synode heute beschäftigen wird, betrifft den ersten Teil des Gottesdienstes, die Gabe, mit der sich Gott der Gemeinde naht, zunächst im Wort. Es ist der Entwurf über die Revision der Perikopen und ein Lektionarium. Daß und warum eine solche Revision notwendig war und in welcher Weise sie vollzogen wurde, darüber hat sich das Vorwort, wie auch unser Referent ausführlich ausgesprochen. Ich will darum nicht darauf zurückkommen, sondern nur einige allgemeine Bemerkungen hinzufügen. Die Perikopen betreffen zunächst nur die Geistlichen, welche zu predigen haben; aber sie sind doch auch für die Gemeinden von großer Wichtigkeit. Die Gemeinden haben seit 1835 immer nur dieselben Texte gehört und so die Schrift immer nur nach einer Seite hin kennen gelernt. Manche schöne Seiten der Schrift sind brach liegen geblieben. Die Geistlichen werden durch die neuen Texte neue Anregung zum Forschen und Denken erhalten, die Gemeinden aber sich freuen, wenn sie durch die Predigt über diese neuen Texte, in die bisher, wenigstens im Gottesdienste, verborgen gebliebenen Schönheiten der Schrift eingeführt werden. Wir haben hiervon schon öfter Zeugnis erhalten. Die Perikopen waren ja, nach Beschluß der Synode von 1876, bisher schon vorläufig eingeführt. Sowohl Geistliche als Gemeindeglieder haben ihre Freude darüber ausgesprochen, daß neue Predigttexte aufgestellt wurden. Dasselbe gilt von dem Lektionarium, d. h. von der Sammlung von Schriftstellen, welche am Altar vorgelesen werden sollen. Diese Schriftlesung ist bei uns etwas neues. Sie wurde in manchen deutschen Kirchen schon früher eingeführt, aber weder durchgreifend, noch systematisch. Bei uns ist diese Sache erst auf der letzten Synode ernstlich in Angriff genommen worden, das Lektio-

narium, das Ihnen vorliegt, ist die Frucht ihrer Beschlüsse. Man fragt nun mit Recht, in welchem Verhältnis steht die Predigt zur Schriftlesung und die Schriftlesung zur Predigt? Soll vielleicht durch die Schriftlektion die Predigt mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt und in ihrer Bedeutung für die Gemeinde herabgesetzt werden? Daran ist nicht zu denken. Die Predigt ist und bleibt, wie Luther sagt, „das vornehmste Stück des Gottesdienstes“. In welchem Verhältnis stehen also beide zu einander? Die Predigt hat einen subjektiven oder, besser gesagt, einen individuellen Charakter. Sie schöpft zwar ihren Inhalt einerseits aus der Schrift, andererseits aus dem kirchlichen Gesamtbewußtsein, aus dem Glauben und Leben der Gemeinde. Aber sie giebt diesen Inhalt nicht in unmittelbarer, sondern in vermittelter Gestalt. Die Predigt ist der freie Erguß des eigenen, innern geistlichen Lebens; sie ist das Wort, welches im Prediger gleichsam Person geworden ist und sich in Kraft des Geistes in seinem Innern neu reproduziert. Dieses Individuelle der Predigt ist gewiß kein Mangel, sondern ein nötiges Erfordernis derselben, denn sie erhält nur dadurch Kraft, Feuer und Leben, daß der allgemeine objektive Glaube im Prediger persönlich wird, daß Christus in ihm Gestalt gewinnt und so in Kraft eigener, freier Ueberzeugung in ihm lebt und wirkt. Dieses Individuelle der Predigt wird nur da unterschätzt, wo das Individuum überhaupt in seinem Werte unterschätzt oder verkannt wird, wie dies in der katholischen Kirche der Fall ist. In der evangelisch-protestantischen Kirche ist der Individualismus durch den Grundsatz, daß der Mensch vor Gott gerecht werde, nicht durch des Gesetzes Werke, nicht durch die Kirche, nicht durch die Priester, sondern durch den Glauben, den innern persönlichen Glauben an Jesum Christum, zu seinem Rechte gekommen. Darin liegt denn auch die Quelle der Kraft und Begeisterung für den Prediger, darin, daß der gemeinsame, objektive Glaube in ihm eine persönliche Gestalt gewinnt und sich zur eigenen, freien Ueberzeugung erhebt; dadurch allein wird die Predigt, wie der Apostel sagt, zum Beweis des Geistes und der Kraft. Damit ist nun aber auch die Stelle angegeben, wo die Schriftlesung in ihr Recht ein-

tritt. Sie tritt ergänzend ein und hat die Bestimmung, auf die Predigt vorzubereiten, die Gemeinde immer wieder zur Quelle, aus welcher der Prediger zu schöpfen hat, zurückzuführen und zum eigenen Denken und Forschen anzuregen. Die Gemeinde erhält dadurch auch die Norm in die Hand, nach welcher die Predigt zu beurteilen ist. Man sage nicht (wie oft geschieht), diese Schriftlesung (ohne Zuthat von Seiten des Predigers) ist eine leere Form, eine tote Ceremonie. Wenn z. B. in einem geselligen Kreise ein Wort von Schiller oder Göthe vorgelesen wird, ist das eine leere Form, eine tote Ceremonie? Nein, jeder Gebildete wird sich dadurch in seinem Innern ergriffen, gefördert und gehoben fühlen. Sollte das nicht auch hier der Fall sein, sollte nicht auch die Schrift, besonders die Schrift auf ihren Höhepunkten, die Kraft haben, durch sich selbst und aus sich selbst den Geist des Hörers zu ergreifen, sein Denken anzuregen und sein Herz zu erheben? Man denke an die erhebenden Psalmen, an die Flammenworte der Propheten, insbesondere an das Evangelium von Jesu Christo und der seligen Freiheit der Kinder Gottes, an die Bergpredigt, die Gleichnisse, die glaubensfeurigen und glaubensfreundigen Briefe der Apostel. Wer dafür keinen Sinn hat, dem gilt das Wort: „Wer da hat, dem wird gegeben werden, daß er die Fülle habe, wer aber nicht hat, von dem wird auch das, was er hat, genommen werden“. Ich glaube, daß das Wort der Schrift nicht allein durch den Prediger lebendig wird, obwohl es die Bestimmung der Predigt ist, dieses Wort lebendig zu machen. Aber es wird nicht durch den Prediger allein lebendig; nein, es ist an sich schon lebendig, „lebendig, kräftig und schärfer, denn kein zweischneidig Schwert“. „Meine Worte, sagt Christus, sind Geist und Leben.“ Man sage auch nicht, es mag das so sein, aber man soll die Schriftlesung der Privatlektüre oder den Bibelfstunden überlassen. Es ist das gut gemeint, aber wie viele lesen zu Hause die heilige Schrift und wie viele gehen in die Bibelfstunde? Früher stand es damit besser; jetzt aber liegt in vielen Häusern die Bibel Jahr aus Jahr ein verschlossen und in die Bibelfstunden kommen in der Regel nur einige alte Männer oder Frauen. Und nach dem ganzen Charakter

und der Richtung unserer Zeit wird es darin zunächst nicht besser werden, darum ist es Pflicht der Kirche, insbesondere der evangelisch-protestantischen, der sogenannten Bibelfirche, daß sie dafür sorgt, daß die Gemeinde wenigstens im öffentlichen Gottesdienste mehr als bisher in die heilige Schrift eingeführt wird, um sich in ihr, wie in einem Bade geistiger Wiedergeburt zu erfrischen.

Ich hätte nun noch manches über die Komposition des Entwurfs zu sagen, der Herr Referent hat sich aber so ausführlich darüber ausgesprochen, daß ich darauf verzichten kann, so daß mir nichts anderes übrig bleibt, als der hohen Synode die Annahme des Entwurfs und die von der Kommission gemachten Anträge zu empfehlen.

Hierauf entspinnt sich aus Anlaß eines von Dekan Bähr gestellten Antrags, der auf eine größere Gebundenheit der Geistlichen an die vorgeschriebenen Perikopen und Lektionen abzielte, eine kürzere Debatte, an welcher sich Specht, Bittel, Kölle und Schmidt beteiligen, worauf die Anträge der Kommission fast einstimmig angenommen wurden.

v. Göler hatte vorher noch auf die alte Sitte hingewiesen, den Text der Predigt während des Gottesdienstes vor sich zu haben. Diese Sitte ließe sich bei uns dadurch erhalten oder erneuern, daß man die neuen Perikopen vollständig ausdrückte und in einem besondern Büchlein hinausgäbe. Da aber hiegegen Einwände erhoben wurden, so verständigte man sich dahin, in der hinauszugehenden Sammlung die ausgewählten Bibelstellen nur nach Kapitel und Versen zu zitieren und dadurch die Geistlichen wie die Gemeindeglieder auf den Gebrauch der Bibel zu verweisen.

Es folgt hierauf das Referat über den dritten Gegenstand der Tagesordnung, die Erhebung der evangelischen Genossenschaft in Donaueschingen zu einer Kirchengemeinde betreffend, erstattet von Landgerichtsdirektor v. Stöjjer, mit dem Antrag, dem provisorischen Gesetz vom 7. März 1878:

1. die evangelische Genossenschaft in Donau-

eschingen=Allmendshofen bildet von nun an eine evangelische Kirchengemeinde,  
 2. die evangelische Kirchengemeinde Donau-  
 eschingen=Allmendshofen wird der Diözese  
 Hornberg zugeteilt,  
 nachträglich die Zustimmung zu geben.

Hizig, als Dekan der Diözese Hornberg, berichtet näheres über die Verhältnisse der betreffenden Gemeinde und spricht im Namen derselben der obersten Kirchenbehörde den schuldigen Dank aus.

An der Diskussion nimmt Dekan Wöttlin, der Referent v. Stösser kurz Teil, worauf der Antrag der Kommission einstimmig angenommen wird.

Zum vierten Gegenstand berichtet Dekan Frank

- a. über den neuen evangelischen Kirchenfond (Ziffer 2 der Vorlage),
- b. über das Chorstift Wertheim (Ziffer 3 der Vorlage),

Dekan Sevin

- c. über die geistliche Witwenkasse (Ziffer 10 der Vorlage),
- d. über den Unterstützungsfond für Witwen und Waisen (Ziffer 11 der Vorlage),
- e. über die Zölllich-Hill'sche Stiftung (Ziffer 12 der Vorlage).

Für alle diese Fonds wird beantragt, die betreffenden Rechnungen pro 1876—1880 für unbeanstandet zu erklären, was auch einstimmig angenommen wird.

Nach Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung schließt der Präsident mit Gebet.

Gegen-  
 vange-  
 gen zu  
 gerichts-  
 isorischen

Donau-